

§ 9 Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

Die Vorlage im Überblick

Ein Ende Juli 2018 eingereichter Memorialsantrag forderte die Abschaffung des sogenannten Tanzverbotes und damit die Streichung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz). Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes und Sportveranstaltungen sollten dadurch auch an hohen Feiertagen ermöglicht werden. Hohe Feiertage sind Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag sowie Weihnachten. An diesen sind zusätzlich zu den an gewöhnlichen öffentlichen Ruhetagen (Sonntage und allgemeine Feiertage) verbotenen Tätigkeiten auch die in Artikel 4 des Ruhetagsgesetzes aufgeführten untersagt. Die geltende Regelung beschloss die Landsgemeinde im Jahre 2012. Sie geht zurück auf eine Motion, welche die Offenhaltung von Verkaufsgeschäften mit Waren des täglichen Bedarfs an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen ermöglichen wollte. Diese Motion stiess eine umfassende Revision des Ruhetagsgesetzes an. Dabei wurden wirtschaftliche Interessen gegen das Gut der Sonntagsruhe und arbeitsrechtliche Interessen abgewogen.

Der Landrat beantragt, die bisherige Regelung in Artikel 4 weniger radikal als mit dem Memorialsantrag gefordert anzupassen. Er folgt damit dem Kompromissvorschlag des Regierungsrates in Form eines Gegenvorschlags zum Memorialsantrag. In Anlehnung an die Regelung im Kanton Schwyz sollen Tanz- und Sportveranstaltungen auch an hohen Feiertagen zulässig sein, sofern sie in geschlossenen Räumen stattfinden. Damit sind künftig an hohen Feiertagen nicht nur Kino- und Theatervorstellungen in geschlossenen Räumen gestattet, sondern unter der gleichen Bedingung neu auch Tanz-, Musik- und Messeveranstaltungen sowie Sportveranstaltungen mit Festwirtschaften. Alle Tätigkeiten und Veranstaltungen an öffentlichen Ruhetagen – und damit auch an hohen Feiertagen – dürfen jedoch weiterhin die jeweils gebotene Ruhe nicht stören. Für Veranstaltungen im Freien besteht weiterhin die Möglichkeit, solche ausnahmsweise und im Einzelfall bewilligen zu können.

Die Diskussionen im Landrat zum Memorialsantrag waren kontrovers. Der vom Regierungsrat ausgearbeitete Gegenvorschlag obsiegte nach zweimaliger Diskussion nur knapp. Etwas klarer sprach sich der Landrat gegen den Memorialsantrag aus. In der Folge zogen die Antragsteller den Memorialsantrag zugunsten des Antrags von Regierungs- und Landrat zurück. Somit wird der Landsgemeinde nur noch dieser unterbreitet. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Ruhetagsgesetzes zuzustimmen.

1. Der Memorialsantrag zur Abschaffung des Tanzverbotes

Ein Ende Juli 2018 eingereichter Memorialsantrag des Komitees zur Abschaffung des Tanzverbotes forderte die Streichung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage. Die Antragsteller wollten damit erreichen, dass «Sportveranstaltungen, Konzerte, Partys oder weitere Arten von Veranstaltungen» auch an den fünf hohen Feiertagen durchgeführt werden können. Bisher war das (weitgehend) untersagt. Der Landrat erklärte den Memorialsantrag am 24. Oktober 2018 für rechtlich zulässig und erheblich.

Nach den Beratungen des Memorialsantrags im Landrat zogen die Antragsteller diesen mit Schreiben vom 5. März 2019 zugunsten des Antrags des Landrates zurück. Dieser unterstützte einen Gegenvorschlag des Regierungsrates, der einen Kompromiss vorsieht. Mit diesem Kompromiss können sich die Antragsteller ebenfalls identifizieren, da ihre Anliegen aufgenommen würden und die ursprünglichen Ziele weiterhin erreicht werden könnten.

2. Geltendes Recht

Das Ruhetagsgesetz bestimmt fünf hohe Feiertage, an welchen zusätzlich zu den an gewöhnlichen öffentlichen Ruhetagen (insbesondere auch Sonntage) verbotenen Tätigkeiten auch die im Artikel 4 aufgeführten untersagt sind. Hohe Feiertage sind Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag sowie Weihnachten. Die entsprechende Regelung lautet heute wie folgt:

Art. 4 Hohe Feiertage

¹ An hohen Feiertagen sind neben den in Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten folgende weitere Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt:

- a. öffentliche Versammlungen, Veranstaltungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- b. Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes, wie insbesondere Schaustellungen, Zirkusaufführungen, Tanz- und Musikveranstaltungen sowie Kino- und Theatervorstellungen im Freien;
- c. Sportveranstaltungen sowie zugehörige Festlichkeiten;
- d. Schiessübungen;
- e. das Offenhalten von Ausstellungen mit kommerziellem Charakter;
- f. der Betrieb von Autowaschanlagen.

² Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe sind geschlossen zu halten. Ausgenommen sind die in Artikel 5 erwähnten Betriebe.

Die geltende Regelung beschloss die Landsgemeinde im Jahre 2012. Sie geht zurück auf eine Motion, welche die Offenhaltung von Verkaufsgeschäften mit Waren des täglichen Bedarfs an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen ermöglichen wollte. Diese Motion stiess eine umfassende Revision des Ruhetagsgesetzes an. Dabei wurden wirtschaftliche Interessen gegen das Gut der Sonntagsruhe und arbeitsrechtliche Interessen abgewogen. Begründet wurde die Gesetzesrevision damals mit dem Wandel der Bedürfnisse der Gesellschaft. Ansprüche und Vorstellungen hätten sich geändert. Das Freizeitverhalten sei geprägt vom Wunsch nach Begegnung und kulturellem Austausch, nach sportlicher Betätigung und hoher Mobilität. Der öffentliche Ruhetag sei ebenso ein Tag der (gemeinsamen) Aktivitäten geworden, wie er ein Tag der Ruhe und Besinnung sei. Eine Mehrheit empfinde die Durchführung kommerzieller und kultureller Veranstaltungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen längst als selbstverständlich. Man baue auf die überdurchschnittlichen Frequenzen an diesen Tagen. Das Gesetz sei nicht mehr auf einem aktuellen Stand und die Begriffsdefinitionen seien zum Teil veraltet oder nicht praktikabel.

Die damalige Vernehmlassung brachte weder ein klares Bedürfnis nach einer völligen Liberalisierung noch nach einer strikteren Regulierung hervor. So hatte das neue Gesetz einen Ausgleich zwischen diesen beiden Haltungen zu schaffen, unter Wahrung des religiösen Gehalts der öffentlichen Ruhetage und mit Rücksicht auf die Schutzinteressen einerseits und die wirtschaftlichen Bedürfnisse andererseits.

3. Rechtsvergleich

Im Zentrum des Interesses eines Rechtsvergleiches – und deshalb auch im vorliegenden Zusammenhang immer wieder direkt angesprochen – stehen die Regelungen in den Nachbarkantonen, namentlich diejenigen in den Kantonen Schwyz und St. Gallen.

3.1. Kanton Schwyz

Im Kanton Schwyz bestimmt das Gesetz elf Feiertage und sechs hohe Feiertage (zusätzlich Allerheiligen). Das Schwyzer Ruhetagsgesetz (RTG) verbietet an allen Feiertagen Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören. Es bestimmt eine Anzahl Ausnahmen und weist dem zuständigen (kantonalen) Amt und den Gemeinderäten weitere Ausnahmekompetenzen zu. Es verbietet für die hohen Feiertage zusätzlich zu den an gewöhnlichen Feiertagen verbotenen Aktivitäten eine Vielzahl von weiteren Veranstaltungen und Beschäftigungen. Vorliegend von Interesse ist, dass dort auch Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen sowie Schiessübungen untersagt sind. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Veranstaltungen nicht in geschlossenen Räumen stattfinden. Geschlossene Räume müssen sich in festen Bauten befinden. Zelte gelten nicht als solche.

Die Ermöglichung von Veranstaltungen an hohen Feiertagen in geschlossenen Räumen bzw. im Freien hatte man im Kanton Glarus anlässlich der letzten Gesetzesrevision im 2012 ebenfalls diskutiert. Damals entschied man sich, dass auch künftig Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes – insbesondere Tanz- und Musikveranstaltungen – grundsätzlich weiterhin verboten bleiben sollten. Eine unterschiedliche Behandlung gegenüber (anderen) Indoor-Sportanlässen liesse sich kaum begründen. Eine Ausnahme sollte einzig für Kino- und Theatervorstellungen gelten. Sie sollten nur im Freien verboten bleiben. In geschlossenen Räumen sollten sie hingegen erlaubt sein, weil sie weder optisch noch akustisch ein Problem hinsichtlich der Ruhe darstellen würden. Kino- und Theatervorstellungen fänden vor einem kleineren Publikum statt, während Tanz- und Musikveranstaltungen sehr viel grössere Dimensionen annehmen könnten. Dies hätte auch höhere Immissionen zur Folge. Solche Veranstaltungen an hohen Feiertagen würden den Zweck der Ruhe und Besinnung untergraben. Neben Veranstaltungen des Unterhaltungsgewerbes sollten an hohen Feiertagen namentlich auch Sportveranstaltungen untersagt sein, da diese (ebenfalls) mit hohen Lärmimmissionen verbunden seien.

Während die Schwyzer Regelung unterscheidet, ob eine Sportveranstaltung (ernstlich) stört oder nicht, und in Abhängigkeit davon solche Veranstaltungen auch an hohen Feiertagen gestattet, verbietet das geltende Glarner Ruhetagsgesetz Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen generell.

Weder das RTG noch eine Wegleitung äussern sich dazu, wann Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen und namentlich eine Sportveranstaltung die gebotene Ruhe ernstlich stören würden und an welchen Ruhetagen welche Störung als nicht ernstlich zu qualifizieren wäre und deshalb toleriert werden könnte. Nicht an allen Sonn-, Feier- und hohen Feiertagen besteht dasselbe Ruhebedürfnis. Beispielsweise wird am 1. August kein nennenswertes Ruhebedürfnis bestehen, insbesondere am Abend. Demgegenüber wird an Weihnachten über den ganzen Tag allgemein auf ein höheres Ruhebedürfnis Rücksicht zu nehmen sein. Der Entscheid, ob eine Veranstaltung nun stört oder nicht, dürfte oft schwierig zu treffen sein.

Der Kanton Schwyz hat mit dem Erlass des RTG einen gewichtigen Teil der Verantwortung bezüglich der Sonntags- und Feiertagsruhe den Gemeinden auferlegt. Mithilfe des Gastgewerbegesetzes überwachen sie die Sonn- und Feiertagsruhe.

3.2. Kanton St. Gallen

Im Kanton St. Gallen gelten dieselben fünf hohen Feiertage wie im Kanton Glarus. Am öffentlichen Ruhetag sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe unverhältnismässig stören. An hohen Feiertagen sind zudem Aufführungen, Wettkämpfe, Versammlungen und andere öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art untersagt. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig teilnehmen können.

4. Die hohen Feiertage im Einzelnen

Die Memorialsantragsteller stossen sich vor allem daran, dass am Karfreitag und Ostersonntag Musik- und Tanzveranstaltungen untersagt sind und solche Veranstaltungen an den Tagen davor rechtzeitig beendet bzw. an den Tagen danach nicht zu früh gestartet werden dürfen. Dies ist verständlich. Denn die (konkurrierenden) Betriebe ausserhalb des Kantons, welche teils nur wenige Fahrminuten entfernt liegen, kennen nicht dieselben Einschränkungen.

Tatsächlich schaffen die Ostertage einen Freiraum, der eine breite Vielfalt von Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet und von der Bevölkerung unterschiedlich genutzt werden will. Insofern erschien es angezeigt, zu prüfen, ob das geltende Recht im Sinne der Antragsteller angepasst werden könnte, sodass über die Ostertage Musik- und Tanzveranstaltungen sowie Sportveranstaltungen zugelassen werden könnten. Dies würde allerdings bedingen, den Karfreitag und den Ostersonntag zu einem normalen öffentlichen Ruhetag zurückzustufen. Dies würde entsprechende Veranstaltungen über die Ostertage ermöglichen; sie blieben nur mehr für den Pfingstsonntag, den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie für Weihnachten untersagt.

Allerdings zeigte sich sofort, dass sich ein solcher Schritt angesichts der Bedeutung des Karfreitags und des Ostersonntags, gerade im Vergleich zum Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, nicht begründen liesse. Stuft man den Karfreitag und den Ostersonntag zu einem öffentlichen Ruhetag zurück, bleibt kein Raum mehr für hohe Feiertage. Erklärte man gar sämtliche fünf hohen Feiertage, welche mit Ausnahme des Kantons Appenzell Ausserrhoden alle Ostschweizer Kantone so kennen, zu gewöhnlichen öffentlichen Ruhetagen, wäre das ganze Ruhetagsgesetz grundlegend zu überarbeiten. Namentlich wäre zu prüfen, ob bislang nur für hohe Feiertage geltende Verbote allenfalls auch an öffentlichen Ruhetagen gelten sollten oder ob ausnahmslos alles, was bislang an öffentlichen Ruhetagen gestattet war, auch an den bisherigen hohen Feiertagen erlaubt sein soll.

5. Antrag des Regierungsrates (Gegenvorschlag)

Der Regierungsrat hielt es für angezeigt, die bisherige Regelung anzupassen. Er wollte diese jedoch nicht dermassen radikal ändern, wie mit dem Memorialsantrag gefordert wurde: In Anlehnung an die Regelung im Kanton Schwyz sollen einzelne, bezeichnete Veranstaltungen auch an hohen Feiertagen zulässig sein, sofern diese in geschlossenen Räumen stattfinden. Unter derselben Bedingung sollen auch Sportveranstaltungen zulässig sein. Es gilt die Annahme, dass so (d. h. in geschlossenen Räumen) keine Immissionen resultieren, welche die an hohen Feiertagen gebotene Ruhe beeinträchtigen: Für jede Art von Tätigkeiten und Veranstaltungen an öffentlichen Ruhetagen (und damit auch an hohen Feiertagen) ist weiterhin zu fordern, dass sie die jeweils gebotene Ruhe nicht stören. Folglich sollen künftig an hohen Feiertagen nicht nur Kino- und Theatervorstellungen in geschlossenen Räumen gestattet sein, sondern neu insbesondere auch Tanz-, Musik- und Messeveranstaltungen sowie Sportveranstaltungen mit zugehörigen Festlichkeiten (Festwirtschaften). Voraussetzung ist immer, dass sie in geschlossenen Räumen veranstaltet werden. Für Veranstaltungen im Freien besteht die Möglichkeit, solche ausnahmsweise und im Einzelfall nach Artikel 7 Absatz 2 des Ruhetagsgesetzes zu bewilligen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 4; Hohe Feiertage

Absatz 1 Buchstabe a: Der bisher hier verwendete Begriff «Veranstaltungen» erfasste auch Indoor-Veranstaltungen, welche künftig zulässig sein sollen, und wird deshalb, um keinen Widerspruch zu schaffen, hier gestrichen.

Absatz 1 Buchstabe b: Die im Einzelnen genannten Veranstaltungen sind zulässig, soweit sie nicht im Freien abgehalten werden und nicht stören (vgl. Art. 3 Abs. 1). Oder umgekehrt: Zulässig sind nicht störende Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, wobei sich geschlossene Räume in festen Bauten befinden und Zelte nicht als geschlossene Bauten gelten.

Absatz 1 Buchstabe c: Für Sportveranstaltungen und ihre zugehörigen Festlichkeiten (Festwirtschaften) gilt grundsätzlich dasselbe. Sofern nicht im Freien veranstaltet und nicht störend (vgl. Art. 3 Abs. 1), sind sie neu zulässig.

Absatz 1 Buchstabe e: Auch bei «Ausstellungen mit kommerziellem Charakter» handelt es sich im weiteren Sinne um «Tätigkeiten» im Sinne von Artikel 3, welche neu auch an hohen Feiertagen erlaubt sein sollen, sofern sie erstens nicht stören (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b) und zweitens nicht im Freien stattfinden.

Absatz 1 Buchstabe f: Das ausdrückliche Verbot für den Betrieb von Spielsalons wird aus dem Schweizer Recht übernommen.

Absatz 1 Buchstabe g: Märkte, Schaustellungen und Zirkusvorführungen im Freien sind untersagt. Für Zirkusvorführungen wird dies faktisch ausnahmslos gelten, zumal man solche in geschlossenen Räumen nicht kennt. Auch Märkte finden mehrheitlich im Freien statt. Wollte man allerdings einen Weihnachtsmarkt z. B. in der Lintharena SGU durchführen, wäre dies zulässig.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Es sind weder finanzielle noch personelle Auswirkungen aufgrund der vorliegend beantragten Gesetzesänderung zu erwarten.

8. Beratung der Vorlage im Landrat

8.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter dem Präsidium von Landrätin Priska Müller Wahl, Niederurnen, nahm sich der Vorlage an.

In der Kommission selber war Eintreten auf die als Gegenvorschlag zum Memorialsantrag konzipierte Vorlage des Regierungsrates unbestritten. Das Ruhetagsgesetz von 2012 sei in Artikel 4 so anzupassen, dass die Veranstalter im Kanton Glarus gleich lange Spiesse wie jene in den umliegenden Kantonen erhalten. Die Kommissionsmehrheit erachtete den Vorschlag des Regierungsrates als vernünftigen Kompromiss. Einerseits komme man den Anliegen der Antragsteller genügend entgegen. Andererseits werde damit auch das Bedürfnis nach Ruhe, das in der Bevölkerung stark vorhanden sei, berücksichtigt. Es gehe zwar gerade einmal um fünf Tage im Jahr, an denen keine Partys und keine Sportveranstaltungen im Freien stattfinden können. Wer aber tanzen gehen wolle, könne dies künftig auch an den hohen Feiertagen im Kanton tun. Er störe dabei aber den Rest der Bevölkerung nicht. Eine knappe Kommissionsminderheit hingegen unterstützte eine vollständige Liberalisierung im Sinne des Memorialsantrags. Sie argumentierte, dass der regierungsrätliche Vorschlag verschiedene neue Probleme im Vollzug mit sich bringen würde. Ohnehin sei das Tanzverbot nicht mehr zeitgemäss. Schliesslich stimmte die Kommission knapp dem regierungsrätlichen Gegenvorschlag zu.

Die vorberatende Kommission beantragte dem Landrat, der Änderung des Ruhetagsgesetzes gemäss regierungsrätlichem Vorschlag zuzustimmen und den Memorialsantrag abzulehnen.

8.2. Landrat

8.2.1. Eintreten

Im Landrat selber wurde engagiert diskutiert. Eintreten auf den Memorialsantrag war obligatorisch. In der Eintretensdebatte zum regierungsrätlichen Vorschlag wurde jedoch sehr kontrovers diskutiert.

Für den Memorialsantrag wurde ins Feld geführt, dass das Tanzverbot veraltet sei, nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entspreche und die Jugend dessen Sinn nicht mehr nachvollziehen könne. Für diese sei der Kanton mit einer solchen Regelung unattraktiv. Auch werfe der Gegenvorschlag neue Fragen in Bezug auf den Vollzug auf. Der Versuch des Regierungsrates, einen Kompromiss zu finden, sei zwar löblich. Dieser sei aber mit Haken behaftet. Insbesondere seien Sportveranstaltungen im Freien damit weiterhin nicht erlaubt. Dies schaffe eine Ungleichbehandlung zwischen Sportanlässen im Freien und solchen in geschlossenen Räumen. Auch sei das Problem von Lärmimmissionen mit dem Kompromiss nicht gelöst. Ob an fünf zusätzlichen Tagen im Jahr Tanzveranstaltungen stattfinden können, habe auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung keinen effektiven Einfluss. Die Unterstützer des Memorialsantrags und damit einer vollständigen Liberalisierung beantragten in der Konsequenz, es sei auf den Gegenvorschlag des Regierungsrates gar nicht einzutreten.

Die Befürworter der Vorlage des Regierungsrates erachteten diese hingegen als massvollen Kompromiss. Auch wurde an die Diskussionen an der Landsgemeinde 2012 erinnert. Diese lehnte eine weitergehende Liberalisierung klar ab. Zwischen völliger Liberalisierung und dem Festhalten an Traditionen sei ein Ausgleich zu finden. Der regierungsrätliche Antrag schaffe diesen Ausgleich. Er gehe auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gesellschaft ein und sei inhaltlich zu diskutieren. Deshalb müsse auf ihn eingetreten werden. Der Regierungsrat habe die nachvollziehbaren Anliegen der Antragsteller ausserdem aufgenommen und einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Einschränkungen in Bezug auf die hohen Feiertage würden auch in den anderen Kantonen gelten. Mit knappem Mehr beschloss der Landrat Eintreten auf die regierungsrätliche Vorlage.

8.2.2. Detailberatung

In der Detailberatung wurde eine Rückweisung des regierungsrätlichen Vorschlags zuhanden der zweiten Lesung beantragt. Es sei zu prüfen, ob das Tanzverbot nur an bestimmten hohen Feiertagen – z. B. Karfreitag und Ostern – gelten soll; nämlich an solchen, an denen tatsächlich noch ein gesellschaftliches Ruhebedürfnis vorhanden sei. Dieser Antrag wurde mit dem Hinweis auf die Systematik des Ruhetagsgesetzes bekämpft. Die dort festgelegten hohen Feiertage seien gleichzubehandeln. Ansonsten müsste das Ruhetagsgesetz in einem grösseren Kontext überprüft werden. Der Rückweisungsantrag wurde schliesslich abgelehnt.

Ein weiterer Antrag wollte mit einer neuen Formulierung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a alle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen erlauben. Der Antrag wurde ebenfalls abgelehnt.

In der Detailberatung folgte schliesslich auch der Antrag, beim Status quo zu verbleiben: Der Memorialsantrag wie auch der regierungsrätliche Kompromissvorschlag seien abzulehnen. Einschränkungen während fünf Tagen im Jahr könne jedermann in Kauf nehmen. Die christlichen Werte der Schweiz seien hochzuhalten. Dem wurde entgegengehalten, dass der Staat das Tanzen nicht zu regeln und auch nicht den Moralapostel zu spielen habe. Gegen Ruhestörungen gebe es ganz normale Gesetze.

Am Ende sprach sich der Landrat mit knappem Mehr für die Änderung des Ruhetagsgesetzes gemäss Vorlage des Regierungsrates aus. Er unterbreitet diese der Landsgemeinde zur Zustimmung. Ebenso beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrags.

Nach den Beratungen im Landrat wurde den Antragstellern Ende Februar gestützt auf Artikel 76 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte eine Frist angesetzt, innert welcher sie den Memorialsantrag zurückziehen konnten. Mit Schreiben vom 5. März 2019 machten sie von dieser Möglichkeit Gebrauch und zogen den Memorialsantrag zugunsten der Vorlage von Regierungs- und Landrat zurück.

9. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2019)

I.

GS IX B/21/1, Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 6. Mai 2012 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ An hohen Feiertagen sind überdies untersagt:

- a. (geändert) öffentliche Versammlungen und Umzüge nicht religiöser Art;
- b. (geändert) Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messeveranstaltungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
- c. (geändert) Sportveranstaltungen sowie zugehörige Festlichkeiten, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
- e. (geändert) das Offenhalten von Ausstellungen mit kommerziellem Charakter, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden;
- f. (geändert) der Betrieb von Autowaschanlagen und Spielsalons;
- g. (neu) Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.

² Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe sind geschlossen zu halten. Ausgenommen sind die in Artikel 5 erwähnten Betriebe.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2019 in Kraft.